

Joachim von Gottberg

# SCHAFFSAUGEN

## Neue Fernsehformate fordern den Jugend



Als die privaten Fernsehsender Mitte der 90er Jahre begannen, im Nachmittagsprogramm anstelle meist amerikanischer Serien Talk-Shows auszustrahlen, nahm man dies im Bereich des Jugendschutzes zunächst mit Erleichterung zur Kenntnis. Dass Menschen im Fernsehen über ihre Alltagsprobleme sprechen, konnte unter Jugendschutzgesichtspunkten kaum als problematisch angesehen werden. Bald stellte sich jedoch heraus, dass in den Talk-Shows nicht der alltägliche Normalfall, sondern eher die Regelverletzung, das Abstruse oder die Grenzbereiche der Normalität thematisiert wurden. Die mitwirkenden Personen kannte man von ihrem Kommunikationsstil und Auftreten her bis dahin bestenfalls von Schützenfesten, jedoch nicht aus dem Fernsehen. Die Moderatoren schienen die Gesprächssituationen kaum zu beherrschen und waren nicht in der Lage, die Teilnehmer zu einem vernünftigen Diskurs zu bewegen.

Peinlichkeiten, Intimitäten und sexuelle Vorlieben wurden über das Fernsehen einem Millionenpublikum zugänglich. So genannte Überraschungsgäste, die unter irgendeinem Vorwand in die Sendung gelockt wurden, erfuhren, dass ihr Partner seit Jahren fremdgeht oder regelmäßig Bordelle besucht. Bald stellte sich die Frage: Darf das Fernsehen Menschen zum Zwecke der Unterhaltung anderer oder der Quotensteigerung derart bloßstellen? Außerdem wurde erörtert, ob die so bloßgestellten Menschen – auch wenn sie schriftlich erklärt ha-

# UND SILIKONBRÜSTE

## schutz heraus

ben, dass sie mit der Ausstrahlung einverstanden sind – einschätzen können, welche Folgen ihr Auftritt in einer Talk-Show für ihr soziales Umfeld hat, in das sie nach der Sendung zurückkehren. Auch wurde diskutiert, inwieweit durch solche Sendungen das Normalitätskonzept von Kindern und Jugendlichen auf den Kopf gestellt würde und der Kommunikationsstil sowie die teilweise ausgesprochen vulgäre Sprache als Vorbild dienen könnten. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen wurden dazu durchgeführt.<sup>1</sup>

### Die Shows und ihre Strukturen

Was mit den Talk-Shows begann – nämlich eine Art inszenierte Teilrealität –, setzte *Big Brother* konsequent fort. Menschen, die nach dramaturgischen Gesichtspunkten von RTL II ausgesucht wurden, mussten hundert Tage zusammen in einem Container verbringen und wurden dabei Tag und Nacht gefilmt. Täglich konnte der Zuschauer in einem Zusammenschnitt von einer Stunde erleben, was nach Ansicht des Regisseurs an interessanten Ereignissen und Gesprächen in der Gruppe stattgefunden hatte. Alle vierzehn Tage mussten die Bewohner zwei Kandidaten nominieren, die ihrer Ansicht nach die Gruppe verlassen sollten. Wer von beiden gehen musste, entschied die Zuschauer. Demjenigen, der übrig blieb, wurde ein hoher finanzieller Gewinn versprochen.

#### Anmerkungen:

1

Vgl.

**Grimm, J.:**

*Irritation und Orientierung. Empirische Befunde zur Wirkung von Daily Talks* (Talkshow-Projekt der Universität Mannheim). Mannheim 2001.

**Grimm, J.:**

*A-Moral, Anti-Moral, zügellose Moral. Zu normativen Aspekten von Daily Talks*. In: *tv diskurs*, Ausgabe 17 (Juli 2001), S. 50–57.

**Mikos, L.:**

*Daily Talks. Eine Untersuchung von Themenstruktur und Nutzung der täglichen Talkshows unter Berücksichtigung des Jugendschutzes* (Studie im Auftrag der FSF 1996). Berlin 1996.

Kaum eine Sendung hat bereits im Vorfeld die Gemüter derartig erregt wie die erste Staffel von *Big Brother*. Die einen forderten ein Verbot, sie sahen in der Sendung ein unzulässiges und unwürdiges Experiment mit Menschen. Andere wiesen darauf hin, dass niemand gezwungen würde, in den Container zu gehen und dass die Teilnehmer diesen jederzeit verlassen könnten. Inzwischen läuft die fünfte Staffel von *Big Brother* mit erheblich verschärften Regeln, die Kritik daran reagiert jedoch vergleichsweise verhalten. Die Bewohner sollen es nun ein Jahr im Container aushalten, sie sind dabei in eine Dreiklassengesellschaft von Armen, Normalen und Reichen eingeteilt. Regelverstöße können in einem Bestrafungszimmer geahndet werden. Zudem achtete man bei der Kandidatenauswahl offensichtlich darauf, sexuelle Aktivitäten der Teilnehmer zu provozieren.

Erheblich mehr Resonanz rief dagegen die Sendung *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* (RTL) hervor, in der zehn mehr oder weniger bekannte Stars für maximal zwölf Tage in ein Dschungelcamp umsiedelten und sich ihre Ernährung dadurch verdienten, dass täglich jeweils einer von ihnen eine in der Regel sehr eklige Aufgabe erledigen musste. Die Zuschauer bestimmten, wer dafür ausgewählt wurde. Später konnten die Zuschauer dann darüber abstimmen, wer quasi als Dschungelkönig im Camp übrig blieb bzw. vorher das Camp verlassen musste. Als Entscheidungshilfen dienten dabei zum einen das

soziale Verhalten der einzelnen Personen in der Gruppe sowie die Fähigkeit der Kandidaten, beispielsweise durch das Essen von Würmern oder anderem Getier, das nicht gerade appetitlich aussah, ihre Dschungeltauglichkeit unter Beweis zu stellen.

Kurz darauf folgte das Format *Fear Factor* (RTL), zunächst in der Presse als Steigerung der Dschungel-Show angekündigt. Auch hier war die Kritik vor der Ausstrahlung besonders heftig, man spekulierte, dass die Grenzen des Erlaubten systematisch nach oben verschoben werden sollten. Die Entwarnung kam nach der Ausstrahlung, denn das Format erwies sich als vergleichsweise harmlos. In jeder Sendung musste eine Gruppe von Menschen zwei mehr sportliche Übungen und eine eher eklige Aufgabe lösen und bestehen. Die bekannteste Ekelprüfung dabei war wohl, dass eine Gruppe in einem ansonsten recht ordentlich wirkenden Restaurant Schafsaugen essen musste. Die Interaktionen der Kandidaten spielten eine untergeordnete Rolle, auch wurde niemand gezwungen, eine Aufgabe zu lösen. Jeder konnte aussteigen, verzichtete dann aber auch auf die Gewinnchance.

In *Scare Tactics* (MTV) werden Menschen von ihren Freunden unter einem Vorwand mit inszenierten Angstszenarien konfrontiert, die sie z. T. in Todesängste versetzen. So wird ein junger Mann in ein Krankenhaus bestellt und in einen Raum geschickt, der radioaktiv verseucht zu sein scheint. Männer in entsprechenden Anzügen besprühen ihn und erklären gleichzeitig, dass er nun verstrahlt sei und diesen Raum nicht mehr lebend verlassen könne. Für einen relativ langen Zeitraum steht der junge Mann Todesängste aus, bis er schließlich aufgeklärt wird, dass es sich bei der ganzen Geschichte um einen Scherz handelt. Während bei allen anderen Sendungen die agierenden Personen vorher im Wesentlichen Bescheid wissen, auf was sie sich einlassen, sind die Hauptfiguren bei *Scare Tactics* ahnungslose Opfer.

In *Schürmanns Gebot* (9Live) geht es darum, zu testen, was Menschen bereit sind, für Geld zu tun. Schürmann spricht Personen auf der Straße an und verspricht ihnen vergleichsweise geringe Beträge, wenn sie beispielsweise als Mann in Damenunterwäsche einmal durch ein Kaufhaus laufen.

### Im Zentrum der Kritik

So unterschiedlich diese hier kurz skizzierten Formate auch sind, sie haben doch eins gemeinsam: Im Gegensatz zu fiktionalen Programmen treten Menschen nicht in einer Rolle auf, die ihnen das Drehbuch oder die Regie vorgibt, sondern sie inszenieren sich selbst nach den Vorgaben der Senderdramaturgie. Verhalten sie sich dabei tollpatschig, dumm, übermäßig arrogant oder in anderer Weise unsympathisch, wird das der Person zugeschrie-

**Paus-Haase, I./Hasebrink, U./Mattusch, U./Keuneke, S./Krotz, F.:**

*Talkshows im Alltag von Jugendlichen. Der tägliche Balanceakt zwischen Orientierung, Amüsement und Ablehnung.* Opladen 1999.

**Gottberg, J. v.:**

*Naiv und involvierend. Verschiedene Rezeptionsstile lassen Talkshows unterschiedlich wirken* (Gespräch mit Dr. Uwe Hasebrink). In: *tv diskurs*, Ausgabe 10 (Oktober 1999), S. 80–87.

**Gottberg, J. v.:**

*Der Blick ins Monströse und wiederhergestellte Maßstäbe. Bei der Aufarbeitung von Talkshows spielt die Moderation eine entscheidende Rolle* (Gespräch mit Stephan Grünewald). In: *tv diskurs*, Ausgabe 9 (Juli 1999), S. 52–57.

**2**

**Gottberg, J. v.:**

*Zur Grenzziehung brauchen wir den gesellschaftlichen Diskurs* (Gespräch mit Dr. R. Hochstein, zum Zeitpunkt des Interviews Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter [LPR] Rheinland-Pfalz). In: *tv diskurs*, Ausgabe 1 (April 1997).

ben und nicht der Rolle. Verkörpert Tom Hanks in *Forrest Gump* einen wenig intelligenten, ungeschickten Helden, wird niemand auf die Idee kommen, der Schauspieler sei von seiner Persönlichkeit her so wie die dargestellte Rolle. Blamiert sich aber jemand bei *Big Brother* oder im Dschungelcamp, betrifft die Bewertung durch ein Millionenpublikum direkt seine Person.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Einwilligung der handelnden Personen, bei einem solchen Format mitzuwirken bzw. ihr Einverständnis zur Ausstrahlung kaum Bedeutung habe. Da es sich um wenig mediengeübte Menschen handle, könnten diese gar nicht beurteilen, wie sie sich unter Anspannung, ausgelöst durch ständig anwesende Kameras, verhalten und wie das soziale Umfeld, in das sie nach der Sendung zurückkehren müssen, auf dieses Verhalten reagiert.<sup>2</sup> Trotz Einwilligung müssten diese Menschen also davor geschützt werden, sich in einer solchen Sendung zur Schau zu stellen. Außerdem sei bei Sendungen wie *Big Brother* oder Dschungel-TV, die dem Sieger attraktive Gewinnprämien versprechen, ohnehin anzuzweifeln, ob sich die Menschen tatsächlich freiwillig vermarkten ließen. Vielmehr sei vorstellbar, dass der Sender ihre jeweilige finanzielle Zwangslage ausnutzen könnte, um sie mit der Aussicht auf einen möglichen Gewinn gegen ihre eigentliche Überzeugung zum Mitmachen zu motivieren. Gerade bei den Kandidaten von *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* handle es sich um Personen, deren Bekanntheitsgrad längst verblasst sei und die von der Sendung möglicherweise einen Zugewinn an Popularität erwarteten. Eine solche Situation zur Unterhaltung des Publikums und zur Gewinnsteigerung des Senders auszunutzen, sei menschenunwürdig. Doch man kann erwarten, dass zumindest die Stars im Dschungelcamp über genügend Medienerfahrung verfügen, um einschätzen zu können, welche Auswirkung die Teilnahme an der Sendung auf ihr Leben haben wird.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass die Personen im Dschungelcamp – noch stärker aber bei *Big Brother*, insbesondere in der aktuellen Staffel – über einen längeren Zeitraum ihre Bewegungsfreiheit verlieren und sich auf einem vom Sender zugewiesenen Terrain bewegen müssen. Dort würden sie rund um die Uhr von Kameras beobachtet, so dass sie jedweder Intimsphäre beraubt seien. Jedes Gespräch werde aufgezeichnet, weder beim Duschen noch beim Baden sei die Intimität geschützt. Vor allem dieser Vorwurf führte bei der ersten *Big Brother*-Staffel dazu, dass der Sender sich verpflichten musste, zumindest für eine Stunde am Tag die Kameras abzuschalten. So sollte wenigstens ein gewisses Maß an Intimsphäre erhalten bleiben.

Außerdem seien die Formate grundsätzlich so angelegt, dass durch die Auswahl der agierenden Kandidaten und durch die vom Sender vorgegebenen Spielregeln

einerseits Konflikte zwischen den Personen, andererseits sexuelle Interaktionen provoziert würden. Vor allem bei der Auswahl der Kandidatinnen für die aktuelle Staffel von *Big Brother* sei die Bereitschaft, sexuelle Beziehungen zu anderen Bewohnern der Gruppe aufzunehmen, ein wesentliches Kriterium gewesen. In der Boulevardpresse wurde genüsslich kolportiert, dass eine junge Frau ihre Silikonbrüste den Mitbewohnern offensiv zur Schau stellte. Auch die Aufteilung in drei Gruppen – Arme, Normale und Reiche – diene nur dazu, durch die unterschiedliche Lebenssituation der jeweiligen Gruppe Konfliktpotentiale aufzubauen. Besonders unwürdig sei es, Bewohner bei Regelverstößen in ein Bestrafungszimmer zu schicken – einen Raum ohne jegliches Inventar.

Ein letzter Kritikpunkt, der insbesondere gegenüber *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* geäußert wurde, war, dass diese Sendung ein Appell an die Lust zur Schadenfreude bei den Zuschauern sei. Gerade die Campbewohner, die aufgrund ihres unsympathischen Verhaltens vom Zuschauer für die Durchführung der Tagesaufgaben ausgewählt worden seien, hätten zur Belustigung des Publikums und zum Bedienen der Schadenfreude z. B. trotz bekannter Spinnenphobien ihren Kopf über einen längeren Zeitraum in einen Käfig voller Kleintiere halten müssen. Die Moderatorin von Sat.1, Caroline Beil, die sich durch ihr lästerhaftes Verhalten in der Gruppe bei vielen Zuschauern unbeliebt gemacht hatte, musste sich beispielsweise – eingeschmiert mit Sirup und Vogelfutter – einer Horde hungriger Strauße erwehren. Hierin sahen einige einen Verstoß gegen die Menschenwürde, da die Frau aufgrund der Vorgaben des Senders auf die Rolle des reinen Objekts reduziert worden sei, das von Tieren als Futter empfunden wurde.

### Wie wirken Reality-Shows?

Die Klärung dieser Frage ist für den Jugendschutz aus verschiedenen Gründen nicht so einfach. Im Bereich fiktionaler Darstellung von Gewalt oder Sexualität verfügt man über eine jahrzehntelange Spruchpraxis, die sich aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse sowie verschiedener normativer Setzungen entwickelt hat. Auch wenn niemand genau beweisen kann, ob diese Vermutungen und Kriterien, die an fiktionale Sendungen angelegt werden, richtig sind, so sind sie doch wenigstens einleuchtend und vermittelbar. Die hier zur Debatte stehenden Programme unterscheiden sich aber erheblich von fiktionalen Formaten. So ist es einerseits plausibel, ihnen eine höhere entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung zuzuschreiben, weil die Protagonisten dieser Programme keine Rolle, sondern sich selbst spielen und der Zuschauer den Eindruck von abgebildeter Wirklichkeit erhält. Ebenso plausibel ist es aber auch, das Gegenteil anzunehmen, weil der Zuschauer nicht wie bei fiktiona-

len Programmen in eine Quasirealität hineinversetzt wird, durch die er für eine gewisse Zeit in die Rolle seiner Identifikationsfigur schlüpft. Während ein fiktionaler Film durch die Auswahl der Schauspieler, die Entwicklung der Handlung und eine geschickte Dramaturgie in der Lage ist, die gespielten Rollen nachvollziehbar zu machen, ist die Perspektive des Zuschauers bei Reality-Shows nicht vorgegeben. Er kann Sympathien und Antipathien entwickeln, je nachdem, zu welcher Person er sich hingezogen fühlt – wie in seinem realen Leben. Er kann überprüfen, welches Verhalten er richtig und welches er falsch findet. Er kann selbst entscheiden, welche veröffentlichte Intimität oder welche signalisierte Bereitschaft zu sexuellen Aktivitäten für ihn zu weit geht. Vor allem bei *Big Brother* ist es sehr interessant zu beobachten, dass die Gespräche in der Gruppe über Sympathien und Antipathien, über Zu- und Abneigung sowie über die Akzeptanz bestimmter Verhaltensweisen in den Zusammenschnitten des Senders einen hohen Platz einnehmen. Der Zuschauer kann hier auch erfahren, dass zu offensive sexuelle Anzüglichkeiten in der Gruppe keineswegs automatisch auf die erhofften Sympathien stoßen.

Skeptiker, die den Jugendlichen keine sehr hohe moralische Kompetenz zutrauen, vermuten, dass junge Zuschauer vor allem Sympathien für das Verhalten solcher Personen entwickeln, die als negative Vorbilder dienen könnten, indem sie beispielsweise freizügige sexuelle Handlungen ohne zwischenmenschliche Bindungen proklamieren. Schaut man sich jedoch das Ergebnis von *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* an, so scheinen die Zuschauer doch sehr genau darauf zu achten, wie sozial kompetent sich jemand in der Gruppe verhält. Weder das lästerhafte Verhalten von Caroline Beil noch das etwas egozentrische und nervige Benehmen von Daniel Küblböck vermochte die Zuschauer zu überzeugen. Stattdessen siegte mit Costa Cordalis eine Person, die sich der Gruppe gegenüber sachlich und freundlich sowie kollegial und kooperativ verhielt, obwohl Cordalis weder von seinem Alter noch von den künstlerischen Darbietungen her bei Jugendlichen besonders bekannt und beliebt ist.

Um erste Einschätzungen über den Umgang von Kindern und Jugendlichen mit dem Format *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* zu erhalten und um die Frage, wie junge Zuschauer solch eine Sendung verarbeiten, näher zu klären, gab die FSF eine Studie in Auftrag (vgl. S. 34 ff.). Das Ergebnis dieser Studie spricht dafür, dass zumindest die über 12-Jährigen in der Lage sind, den Spielcharakter einer solchen Show zu durchschauen und die Interaktionen zwischen den Personen distanziert zu bewerten. Es ist also zu vermuten, dass die Verhaltensweisen von Protagonisten außerhalb des gesellschaftlichen Regelfalls nicht ohne weiteres als Modell zur Nachahmung wahrgenommen werden.

Folgt man der im Bereich des Jugendschutzes gängigen sozial-kognitiven Lerntheorie von Albert Bandura, handelt es sich zwar bei allen Protagonisten in solchen Shows um Modelle, aber das Verhalten dieser Modelle ist nicht einheitlich, sondern widersprüchlich. Würden die Protagonisten alle identisch agieren, wäre die Show völlig reizlos. Der jugendliche Zuschauer erhält so die Möglichkeit, unverbindlich einmal diese, einmal jene Perspektive zu übernehmen und durch den Diskurs der Gruppe in Bezug auf konkrete Verhaltensweisen die soziale Einordnung eines Verhaltensstils nachzuvollziehen. Er kann das Gesehene auch vor dem Hintergrund seiner persönlichen sozialen Erfahrungen beurteilen. Er wird darüber hinaus mit Schulkameraden und Freunden, aber auch mit den Eltern über einzelne Verhaltensweisen und deren Aufarbeitung in der Gruppe diskutieren. Gleichzeitig nimmt er außerdem die kontroverse medial vermittelte Diskussion um diese Shows wahr, was – wie die Studie von Prof. Dr. Lothar Mikos zeigt – entscheidenden Einfluss auf die Verarbeitung hat.

Die Möglichkeiten der Zuschauer, beispielsweise bei *Big Brother* oder *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* Sympathie- und Antipathievoten abzugeben, indem sie einzelne Personen aus dem Container oder dem Camp herauswählen, oder bestimmten Kandidaten – wie beim *Dschungelcamp* – das Lösen ekelhafter Tagesaufgaben zuzuschreiben, ist ebenfalls Teil des Lern- und Verarbeitungsprozesses. Der Einzelne kann hier kontrollieren, ob seine Einschätzungen mit denen der großen Gruppe der Zuschauer übereinstimmen. Schaut man sich die Ergebnisse dieser Bewertungen an, zeichnet sich ab, dass die Zuschauer die Kandidaten bevorzugen, die einerseits unterhaltsam, andererseits aber auch sozial kompetent sind. Wer in der Lage ist, sich mit der Gruppe zu arrangieren, ist erfolgreich, wer egoistisch oder egozentrisch agiert, fliegt raus.

### **Reality-Shows – ein Verstoß gegen die Menschenwürde?**

Es fällt auf, dass die Programmierer durch immer „schärfere“ Spielregeln die Konflikte in den Gruppen steigern wollen. Die Sender – das ist aus ihrer Sicht verständlich – wollen die Sensation, die Aufmerksamkeit. Hat man sich nach der ersten Staffel von *Big Brother* daran gewöhnt, dass Menschen für einige Wochen in den Container eingesperrt werden, ist das in der zweiten Staffel keine Sensation mehr. Spätestens in der dritten Staffel verliert der verantwortliche Sender Zuschauer. Folgerichtig aus Sicht der Programmverantwortlichen muss also beim Publikum immer wieder neues Interesse geweckt werden. Dabei liegt es nur bedingt in der Hand der Programmierer, wie sich die Protagonisten der Shows mit „verschärften“ Regeln arrangieren, wie sie sie

letztlich durch ihr eigenes Verhalten ausfüllen und wie das Publikum darauf reagiert.

Folgt man den Vorgaben des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV), so sind Programme nach § 4 Ziffer 8 unzulässig, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“. In solchen Fällen ist es nicht mehr Aufgabe des Jugendschutzes, die Wirkung eines Programms zu überprüfen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass solch eine Darstellung eine negative Wirkung besitzt. Es muss also überprüft werden, ob die hier aufgestellten Kriterien auf ein Programm zutreffen.

Dass bei den Reality-Shows ein „berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung“ vorliegt, wird wohl niemand ernsthaft behaupten. Es geht also hauptsächlich darum, zu beurteilen, ob die Kandidaten „schweren körperlichen oder seelischen Leiden“ ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ob ein Mensch, der trotz bekannter Spinnenphobie seinen Kopf – wenn auch aus eigener Entscheidung heraus – in ein Gefäß mit Spinnen stecken muss, seelischem Leiden ausgesetzt ist, wird man bejahen können, aber: Ist dies ein schweres seelisches Leid? In dieser Frage mag man zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber wohl an andere, schwerere Leiden gedacht, beispielsweise an körperliche Verletzungen durch Einwirkungen Dritter oder als Folge eines Unfalls. Ein seelisches Leiden könnte z. B. dann vorliegen, wenn ein Mensch erfährt, dass ein enger Angehöriger bei einem Unfall oder Verbrechen ums Leben gekommen ist. Verglichen damit ist das seelische Leid der Bewohner des *Dschungelcamps* eher nicht als schwer einzustufen. Man könnte einwenden, dass der Sender das seelische Leid selbst zu Unterhaltungszwecken herbeiführt und nicht über jemanden berichtet, der durch Dritte geschädigt wurde. Im Gesetz findet sich für diese Überlegung allerdings kein Hinweis.

Dennoch muss der Sender Sorge tragen, dass einem Kandidaten kein schweres seelisches Leid zugefügt wird. Er muss in jedem Fall damit rechnen, dass bestimmte Aufgaben oder die Situationen in der Gruppe bei labilen Persönlichkeiten durchaus zu schweren psychischen Schädigungen führen können. Die Programmverantwortlichen müssen also Folgendes beachten:

1. Bei der Kandidatenauswahl muss eine eingehende psychologische Einschätzung vorgenommen werden, um auszuschließen, dass die Teilnehmer den Anforderungen nicht gewachsen sind und Schaden nehmen könnten.

2. Die Regeln des Spiels müssen beinhalten, dass die Teilnehmer jederzeit freiwillig entscheiden können, aus der Sendung auszusteigen.
3. Die Spielstruktur, die Gruppendynamischen Prozesse oder bestimmte Aufgaben dürfen niemals die physische oder psychische Gesundheit der Kandidaten gefährden. Kommt im Laufe der Sendung in Betracht, dass trotz sorgfältiger Prüfung im Voraus ein Kandidat dem Szenario nicht gewachsen ist, muss der Sender selbst den Ausstieg herbeiführen.

### Menschenwürde und Jugendschutz

Bei der Beurteilung der Jugendschutzrelevanz nach § 5 JMStV geht es weniger darum, wie die Teilnehmer mit der Situation umgehen, als um die Frage, ob die Sendung die „Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ beeinträchtigen könnte. Allerdings kann diese Prüfung nicht vollständig von der oben diskutierten Frage getrennt werden, da sich möglicherweise als entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Eindruck des Zuschauers herausstellen könnte, es sei normal und moralisch legitim, mit Menschen wie in der vom Sender gewählten Art und Weise umzugehen. Darüber, ob eine solche Wirkung wahrscheinlich ist, können wir bisher keine eindeutige Aussage treffen. Allerdings darf diese Beurteilung so lange nicht außer Acht gelassen werden, bis nicht eindeutig bewiesen ist, dass sie falsch ist.

Um eine negative Wirkung nach § 5 JMStV auszuschließen, muss Folgendes beachtet werden:

1. Niemand darf aufgrund individueller Schwächen oder individuellen Unvermögens durch die Gruppe, insbesondere aber auch durch die Moderation übermäßig lächerlich gemacht werden. Das ist auch zu beachten, wenn Teilnehmer aus der Gruppe herausgewählt werden.
2. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gegenüber der oben beschriebenen Auswahl der Kandidaten sowie die jederzeitige Ausstiegsmöglichkeit müssen kommuniziert werden, damit der Zuschauer weiß, dass beides besteht und der Sender die Teilnehmer nicht zum Objekt des eigenen Interesses degradiert.

Für den Jugendschutz ist dabei weniger von Bedeutung, wie die tatsächliche Vertragsgestaltung oder Absprache zwischen Sendern und Kandidaten aussieht. Entscheidend ist vielmehr, welchen Eindruck der Zuschauer aufgrund der Informationen, die ihm verfügbar sind, darüber erhält. Als Beispiel für die Bedeutung dieser Überlegung sei an *Scare Tactics* erinnert: Menschen werden ohne ihr Wissen in Situationen gebracht, die sie für eine Weile als lebensbedrohlich empfinden. Ihre Todesangst

hält so lange an, bis sie aufgeklärt werden, dass sie sich in einem Fernsehformat befinden. Dies kann in dieser Konsequenz vom Jugendschutz nicht hingenommen werden. Niemand kann beurteilen, wie stark ein solches Erlebnis einen Menschen traumatisiert. Dass Sender Menschen zum Objekt von Sensationsabsichten machen und ihnen dabei möglicherweise nachhaltigen Schaden zufügen, hält der Jugendschutz für einen Verstoß gegen die Menschenwürde, denn es scheint, dass ein solcher Umgang mit Menschen normal und erlaubt sei. Zwar weiß der Zuschauer von vornherein, dass es sich um ein Spiel handelt und dass die Todesangst nicht tatsächlich begründet ist, aber er erhält den Eindruck, dass es in Ordnung ist, Menschen zu Unterhaltungszwecken möglicherweise langfristig zu schädigen.

Bei der Beurteilung der Wirkungsfrage ist also unerheblich, ob die Protagonisten dieser Sendungen nicht vielleicht doch Schauspieler sind und vorher in das Szenario eingeweiht wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Zuschauer durch die Sendung den Eindruck erhält, dass ein solcher Umgang mit Menschen erlaubt ist – denn für diese Wirkung ist sein Eindruck relevant und nicht die tatsächliche Vertragsgestaltung zwischen Sendern und Protagonisten.

Dieses Beispiel zeigt aber auch, dass es wenig Sinn macht, aus den Perspektiven des Jugendschutzes heraus Konzepte von Sendungen zu prüfen und freizugeben. Das Erschrecken oder die Vorspiegelung falscher Tatsachen, um Menschen zu überraschten Reaktionen zu verleiten, sie dabei zu filmen und dies im Fernsehen auszustrahlen, ist ein Konzept, das spätestens seit der *Versteckten Kamera* bekannt ist. So lange die Menschen in Situationen gebracht werden, die für sie psychisch beherrschbar sind, ist dies für den Jugendschutz nicht weiter relevant. Insofern ist dieses Konzept nicht grundsätzlich abzulehnen. Es kommt also eher darauf an, wie beängstigend und bedrohlich die Situationen sind, in die Menschen gebracht werden, wie schwer das mögliche seelische Leid ist, das ihnen zugefügt wird.

Wichtig ist, dass der Einzelne, der bei solch einer Sendung mitmacht, weiß, worauf er sich einlässt und dass er jederzeit aussteigen kann. Dies erfordert jedoch, dass die Sender alles daransetzen, bei der Auswahl der Kandidaten darauf zu achten, dass sie intellektuell in der Lage und psychisch stabil genug sind, dieses Recht auf Selbstbestimmung auch einzulösen. Sollte jemand durch die Mitwirkung in einer solchen Sendung tatsächlich psychisch zu Schaden kommen, würden solche Sendungen wohl kaum fortgesetzt werden können. Es darf in keinem Falle der Eindruck entstehen, dass Menschen auf die Rolle des Objekts zum Erfüllen von Interessen Dritter reduziert werden und dass dem Sender die Folgen seines Handelns für die physische und psychische Gesundheit der Kandidaten gleichgültig wären. Auch

hier ist entscheidend, was der Zuschauer wahrnimmt, es ist also unerheblich, ob es sich bei jemandem, der beispielsweise bei *Big Brother* einen Zusammenbruch erleidet, ohne Kenntnis des Zuschauers um einen Schauspieler handelt.

In der öffentlichen Diskussion wurde darüber gestritten, ob bereits die Tatsache, dass die Protagonisten im Dschungelcamp mit Aufgaben konfrontiert wurden, bei denen sie ihre Aversionen gegen Ekel überwinden mussten, als ein Verstoß gegen die Menschenwürde zu werten ist. Man mag es als würdelos bezeichnen können, wenn Menschen aufgrund von Gewinnerwartungen oder zur Erhöhung des eigenen Bekanntheitsgrades bei Aufgaben mitwirken, vor denen sie sich selbst in hohem Maße ekeln. Entscheiden sie sich aber freiwillig dafür und macht das Sendekonzept ständig deutlich, dass die Kandidaten jederzeit aus dieser Aktion aussteigen können, ist dieses vielleicht würdelose Verhalten noch kein Verstoß gegen die Menschenwürde. Darüber, welches Verhalten würdig und welches unwürdig ist, kann man sicher streiten. Prof. Dr. Dieter Dörr, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Mainz und Direktor des Mainzer Medieninstituts, wies in einem Interview mit *tv diskurs* in Ausgabe 28 darauf hin, dass man den Begriff „Menschenwürde“ positiv gar nicht definieren kann. Denn das würde eine Definition des Menschen voraussetzen, was gleichzeitig bedeutet, dass solchen Menschen, die dieser Definition nicht entsprechen, quasi das Menschsein abgesprochen würde. Der Schutz der Menschenwürde sei von den Vätern unserer Verfassung vor allem deshalb in den ersten Artikel unseres Grundgesetzes aufgenommen worden, um jeden Menschen davor zu schützen, auf die Funktion des Objekts staatlichen Handelns reduziert zu werden. Dörr machte deutlich, dass der Staat darüber wachen muss, dass nicht Dritte – beispielsweise Fernsehsender – Menschen auf die Rolle des Objekts zur Erreichung bestimmter Ziele reduzieren. Entscheiden sich aber Menschen bewusst dafür, eine von manchen als unwürdig verstandene Aufgabe zu lösen, sind sie nicht mehr Objekte, sondern Akteure. Man kann dies kritisch bewerten, das allein ist aber noch kein Grund, ein solches Konzept zu verbieten.

Zumindest für den Jugendschutz ist dabei allerdings wichtig, zu prüfen, ob Kandidaten möglicherweise aufgrund einer großen Diskrepanz zwischen persönlicher Armut und der Gewinnerwartung nur scheinbar selbstbestimmt, in Wirklichkeit aber nur in der Erwartung eines vergleichsweise hohen Gewinns handeln. Aus den USA ist beispielsweise zu hören, dass dort in Shows Obdachlose auftreten, die sich aufgrund von Gewinnerwartungen gegenseitig verprügeln und verletzen. Unabhängig von der Frage, ob sie in ein solches Verhalten einwilligen, wären sie wegen ihrer Situation faktisch auf die Rolle des Objekts reduziert, da sie sich vermutlich

nur aufgrund ihrer Armut zu einem solchen Verhalten bereit erklären. Abgesehen davon, dass solche Sendungen wahrscheinlich auch auf der inhaltlichen Ebene als entwicklungsbeeinträchtigend eingeschätzt würden, muss also darauf geachtet werden, dass das Prinzip der Selbstbestimmung der Kandidaten nicht nur vorgeschoben erscheint, sondern auch tatsächlich glaubwürdig ist.

Bei der gegenwärtig laufenden Staffel von *Big Brother* wurde in der Öffentlichkeit kritisiert, dass die Bewohner in drei verschiedene Abteilungen – Arme, Normale und Reiche – eingeteilt wurden und dass es bei Regelverstößen ein Bestrafungszimmer gibt. Ob solch eine Vorgabe des Senders aus der Sicht des Jugendschutzes zum Problem wird, hängt wohl davon ab, wie die Protagonisten damit umgehen bzw. wie der Sender in seinem Zusammenschritt die Interaktionen darstellt. Verfolgt man die Staffel, zeigt sich, dass die Bewohner mit der Trennung spielerisch und souverän umgehen. Die Barrieren zwischen den drei Gruppen sind verhältnismäßig durchlässig. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eine unterschiedliche Verteilung des Reichtums gibt und es schwer zu begründen wäre, warum sich so etwas in einem Spiel nicht spiegeln darf. Die Verordnung des Bestrafungszimmers bei Regelverstößen klingt ein wenig autoritär, der Umgang damit in der Sendung ist allerdings eher spielerisch.

### Inhaltliche Bewertung

Die bisher angestellten Überlegungen betreffen die spezifischen Kriterien des Jugendschutzes für Reality-Shows. Daneben gelten die Kriterien, die der Jugendschutz auch an fiktionale Programme anlegt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass im Gesamtkontext der Sendung nicht Verhaltensweisen als vorbildhaft dargestellt werden, die mit den Grundwerten unserer Verfassung sowie dem allgemeinen gesellschaftlichen Wertekonsens nicht in Einklang zu bringen sind. Dabei geht es weniger darum, ob einzelne Personen solch ein Verhalten zeigen. Es muss vielmehr darauf geachtet werden, dass dies im Gesamtkontext nicht dominiert und in der sozialen Interaktion mit der Gruppe nicht als positiv gewertet wird.

Es ist kritisch zu beurteilen, dass gerade in der aktuellen Staffel von *Big Brother* das Konzept des Senders sehr stark auf die Sexualisierung einiger Kandidaten setzt. Doch ist das allein wahrscheinlich noch kein Aspekt, der per se eine Jugendbeeinträchtigung nahe legen würde. Sollte dies aber dazu führen, dass – im Extremfall – die gesamte Gruppe ohne Relativierungen beziehungslosen, ausschließlich am Lustgewinn orientierten Sex praktiziert, würde es sich, je nach Art der visuellen Umsetzung, vermutlich um eine verbotene porno-

graphische Darbietung handeln. Es muss also im konkreten Falle darauf geachtet werden, welche tatsächlichen Handlungen Kandidaten mit freizügigen sexuellen Einstellungen vorführen und welche Folgerungen die Gruppe daraus zieht. Wenn solch ein partielles Verhalten durch die Interaktion und die Kommentierung in der Gruppe in ein akzeptables Konzept eingebettet wird, wenn der Zuschauer also erfährt, dass sexuell offensives Verhalten in der Gruppe differenziert bewertet und z. T. auch abgelehnt wird, kann dies eher nicht als entwicklungsbeeinträchtigend angesehen werden.

Ein letzter Punkt, der hier erörtert werden soll, ist die Frage, ob durch Konzept und Umsetzung solcher Reality-Shows die Bereitschaft zu Schadenfreude unangemessen erhöht wird. Dieser Punkt wurde bereits bei der ersten Staffel von *Big Brother* thematisiert, insbesondere im Zusammenhang damit, dass die beim Publikum wenig beliebten Kandidaten aus der Sendung herausgewählt werden können. Natürlich ist es für jemanden, der ein Spiel gewinnen will, ein frustrierendes Erlebnis, wenn er von der Gruppe als Ausstiegskandidat nominiert und dann von den Zuschauern hinauskatapultiert wird. Allerdings ist es vor allem für den jugendlichen Zuschauer auch wichtig, zu lernen, mit Frustrationen umzugehen. Ein Schulabgänger, der sich um eine Lehrstelle bemüht und keine findet, wird sich sicher dafür interessieren, wie andere mit Misserfolgserlebnissen umgehen. Dennoch muss das persönliche Versagen vor einem Millionenpublikum unter dem Aspekt der psychischen Belastung als höher eingestuft werden. In jedem Fall ist zu bewerten, wie im Gesamtkonzept der Sendung – insbesondere durch die Moderation – solche Frustrationen aufgefangen werden.

Insgesamt kann man beobachten, dass die Sender mit herausgewählten Kandidaten recht sensibel umgegangen sind. Sie wurden häufig später noch in die Show eingeladen, über ihre Erlebnisse und ihre persönlichen Empfindungen befragt, und zumindest die gezeigte Schadenfreude hielt sich in Grenzen. Die Schadenfreude ist eine vielleicht nicht sehr sympathische, aber doch für den Menschen normale und typische Eigenschaft. Insofern wäre es wahrscheinlich nicht ehrlich, wenn man sie solchen Shows generell untersagen würde. Wichtig ist allerdings, dass auch gegenüber Schwächeren Respekt gezeigt wird und diese nicht mit dem Ziel lächerlich gemacht werden, das Publikum zu amüsieren.

## Fazit

Absicht dieses Beitrags ist es, den gegenwärtigen Diskussionsstand zum Thema Reality-Shows zu sortieren und bezüglich der Bewertung durch den Jugendschutz ein plausibles Konzept aufzustellen. Es soll hier noch einmal deutlich gemacht werden, dass es sich dabei nicht

um eine abschließende Beurteilung handeln kann, da der Jugendschutz zum einen hier noch keine gesicherte Spruchpraxis entwickelt hat und sich zum anderen die Formate ständig ändern. Die Vermutung beispielsweise, dass der Umgang des Senders mit den Kandidaten einen dahin gehenden Lerneffekt haben könnte, dass jugendliche Zuschauer den Eindruck bekommen, man könnte Menschen für eigene Zwecke funktionalisieren, ist eine plausible Vermutung, die jedoch bisher weder bewiesen noch widerlegt wurde. Ebenso lässt sich sehr wenig darüber sagen, wie relevant die in den einzelnen Sendungen vermittelten Wertekontexte tatsächlich für jugendliche Zuschauer sind. Es könnte auch sein, dass all diese Shows als inszeniertes Spiel wahrgenommen werden und für reale Werteentwicklungen wenig Relevanz besitzen. Möglicherweise dienen sie aber auch dazu, anhand spielerisch inszenierter scheinrealer Situationen zu einer moralischen Einordnung des jeweiligen Verhaltens zu gelangen. Solange darüber keine Klarheit besteht, können nur plausible Wirkungsmodelle überlegt und im Diskurs verfeinert werden. Daraus müssen Normen und Kriterien entwickelt werden, die man aus Sicht des Jugendschutzes mit gutem Gewissen anlegen kann.

Sicherlich werden in dieser ersten Einschätzung nicht alle tatsächlich in Frage kommenden Aspekte des Jugendschutzes mit einbezogen sein. Kritik oder zusätzliche Anregungen zu diesem Thema sind also nicht nur wünschenswert, sondern für die weitere Arbeit in diesem Bereich unbedingt erforderlich.

*Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).*